

# **SELBSTHILFE - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

(nur notwendig, sofern die geplante Selbsthilfe einen Betrag von 10 TEUR überschreitet)

Name des Bauherrn:

Wohnort, Straße, Nr.:

Baugrundstück:

Vorgesehene Selbsthilfe:

| Gewerke                         | Gesamtkosten<br>EUR | davon<br>Lohnkostenanteil<br>EUR | davon<br>Selbsthilfe<br>EUR | Anzahl der<br>Arbeits-<br>stunden |
|---------------------------------|---------------------|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| <b><u>Rohbauarbeiten</u></b>    |                     |                                  |                             |                                   |
| 1. Erdarbeiten                  |                     |                                  |                             |                                   |
| 2. Maurer- und Betonarbeiten    |                     |                                  |                             |                                   |
| 3. Zimmererarbeiten             |                     |                                  |                             |                                   |
| 4. Dachdeckerarbeiten           |                     |                                  |                             |                                   |
| 5. Klinkerarbeiten              |                     |                                  |                             |                                   |
| <b><u>Ausbauarbeiten</u></b>    |                     |                                  |                             |                                   |
| 6. Klempnerarbeiten             |                     |                                  |                             |                                   |
| 7. Putzarbeiten                 |                     |                                  |                             |                                   |
| 8. Fußbodenverlegearbeiten      |                     |                                  |                             |                                   |
| 9. Fliesenarbeiten              |                     |                                  |                             |                                   |
| 10. Tischlerarbeiten            |                     |                                  |                             |                                   |
| 11. Schlosserarbeiten           |                     |                                  |                             |                                   |
| 12. Malerarbeiten               |                     |                                  |                             |                                   |
| 13. Heizungs-/Warmwasseranlagen |                     |                                  |                             |                                   |
| 14. Glaserarbeiten              |                     |                                  |                             |                                   |
| 15. Elektroarbeiten             |                     |                                  |                             |                                   |
| 16. Außenanlagen                |                     |                                  |                             |                                   |
| 17. Sanitärinstallation         |                     |                                  |                             |                                   |
| 18. Treppenanlage               |                     |                                  |                             |                                   |
| 19. ....                        |                     |                                  |                             |                                   |
| 20. ....                        |                     |                                  |                             |                                   |
| 21. ....                        |                     |                                  |                             |                                   |
| Summe:                          |                     |                                  |                             |                                   |

Ich/ Wir versichere/versichern, dass es sich bei der aufgeführten Selbsthilfe um Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) (siehe Seite 3) handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass ausgefallene Selbsthilfeeleistungen nicht durch die Gewährung weiterer öffentlicher Mittel ersetzt werden können.

**Die beantragten Fördermittel stellen eine Subvention dar. Alle Angaben in dieser Selbsthilfe-Verpflichtungserklärung, welche Bestandteil des Förderantrags ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB (gilt nur für Betriebe und Unternehmen).**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des/der Bauherrn/Bauherren)

**Bestätigung eines Sachverständigen, einer Baufirma oder des bauleitenden Architekten:**

Die oben aufgeführten Gesamtkosten sowie die angesetzte Selbsthilfeeleistung wurden von uns/mir geprüft und als nachhaltig befunden.

Die Durchführung der Selbsthilfeearbeiten wird von uns/mir überwacht (ab 20 TEUR Selbsthilfeeleistung erforderlich).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel/Unterschrift)

Die Unterzeichneten verpflichten sich, die ausgewiesenen Selbsthilfeleistungen unentgeltlich \*) durchzuführen:

| Nr. der Gewerke<br>(s. Vorderseite) | Anzahl der<br>Arbeitsstunden | Name und Beruf des<br>Selbsthilfe-Leistenden | Unterschrift |
|-------------------------------------|------------------------------|--|--------------|
|                                     |                              |  |              |

\*) Zu jedem einzelnen Gewerk sind die Personen, die die Selbsthilfeleistung erbringen sollen, getrennt aufzuführen.

## **Auszug aus dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001**

### **§ 12 Bevorzugung von Maßnahmen, zusätzliche Förderung**

(1) Maßnahmen, bei denen Bauherren in Selbsthilfe tätig werden oder bei denen Mieter von Wohnraum Leistungen erbringen, durch die sie im Rahmen des Mietverhältnisses Vergünstigungen erlangen, können bei der Förderung bevorzugt werden. **Selbsthilfe sind die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen vom Bauherrn selbst, seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit oder von Mitgliedern von Genossenschaften erbracht werden.** Leistungen von Mietern sind die von

1. Mietern für die geförderten Maßnahmen erbrachten Finanzierungsanteile, Arbeitsleistungen oder Sachleistungen und
2. Genossenschaftsmitgliedern übernommenen weiteren Geschäftsanteile, soweit sie für die geförderten Maßnahmen über die Pflichtanteile hinaus erbracht werden.

(2) ....

## **Auszug aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.